

sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXVIII/226

26. November 1973

Waren-Reklame überfordert den Verbraucher

Plädoyer für eine stärkere Kontrolle der Werbung

Von Helmut Lenders MdB
Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-
Bundestagsfraktion

Seite 1 und 2 / 79 Zeilen

Abgas-gebremst in die Zukunft

Auf dem Weg zu umweltfreundlichen Kfz

Von Willi Bäuerle MdB
Mitglied im Ausschuss für Forschung und
Technologie des Bundestages

Seite 3 und 4 / 50 Zeilen

Erbschaftssteuerreform muß glaubwürdig sein

Beginn mit der Besteuerung der Familien-
stiftungen

Von Gunter Huonker MdB
Mitglied des Finanzausschusses des Bundestages

Seite 5 bis 7 / 109 Zeilen

Waren-Reklame überfordert den Verbraucher

Plädoyer für eine stärkere Kontrolle der Werbung

Von Helmut Lenders MdB

Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion

Es liegt im Prinzip der Wirtschaftswerbung, daß nicht alle objektiven Eigenschaften über Funktion und Qualität der angebotenen Güter und Dienstleistungen aufgeführt werden. Ein werbetreibendes Unternehmen wird immer daran interessiert sein, seine Produkte möglichst positiv herauszustellen und die vorhandenen Nachteile zu verschweigen, wegzudiskutieren oder zu beschönigen. Im harten Absatzkampf um größere Marktanteile und höhere Gewinne kommt es deshalb leicht zu überspitzten Behauptungen und über den Verbraucher irreführenden Angaben bis hin zu Werbelügen. Eine Erhöhung der Markttransparenz ist nicht der beherrschende Zweck der Werbung, sondern die Vergrößerung des "monopolistischen Bereichs" des Anbieters.

Auf den Märkten, wo nahezu qualitätsgleiche Produkte wie Tabak und Waschmittel angeboten werden, ist die Tendenz von einer informativen und rational-sachlichen Werbung zu einer suggestiven und unterschwellig-emotionalen besonders deutlich aufzuzeigen. Zunehmend werden nicht Waren, sondern Werte angeboten: nicht Tabak - sondern das Gefühl, ein echter Mann zu sein; nicht ein Weichwaschmittel - sondern ein ruhiges Gewissen.

Zur Verteidigung behaupten die Werbemasager, was der Mensch wirklich wolle, seien nicht Güter, sondern ein befriedigendes Ergebnis. Konsequenterweise wird daher der Aufforderungscharakter zum Kauf nicht durch die Anpreisung objektiv nachprüfbarer Eigenschaften gewonnen. Man verspricht vielmehr, menschliche Bedürfnisse wie Sehnsucht nach Liebe, Freundschaft, Glück, Anerkennung und Erfolg befriedigen zu können. Es werden für die Mehrzahl unerfüllbare Wünsche und Bedürfnisse geweckt. An anderer Stelle wundern sich dann die werbetreibenden Unternehmer, daß die Arbeitnehmer immer höhere Lohnforderungen stellen, um die umworbene Produkte kaufen und damit die geweckten Bedürfnisse befriedigen zu können.

Namhafte Experten kritisieren die Werbepsychologie, "die den Unternehmern auf immer perfektere Weise verhilft, den Verbraucher zu manipulieren und ihn den Umstand, daß er manipuliert wird, in immer geringerem Maße bewußt werden läßt". Selbst wenn man dieser pointierten Formulierung nicht völlig zustimmt, bleibt die Erkenntnis, daß sich die Werbung das Streben des Menschen nach einer stimmigen und harmonischen Welt und seine Versuche zu nutzen macht, den Widerspruch zwischen Schein und Wirklichkeit im erkennbaren und emotionellen Bereich aufzulösen. Die Richtung, die zu

einem neuen, wenn auch kurzfristigen inneren Gleichgewicht, führt, wird mit dem Hinweis auf das unworbene Produkt gleich angegeben.

Erfreulicherweise hat die Werbewirtschaft inzwischen langsam erkannt, daß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen von Wirtschaft und Verbrauchern hergestellt werden muß. Die "Internationalen Verhaltensregeln für die Werbepraxis" können dabei ein geeignetes Instrument für eine freiwillige Selbstdisziplin sein. Soll die Werbung der Kommunikation zwischen Anbietern und Abnehmern dienen, muß sichergestellt sein, daß sie in Form und Inhalt informativ und lauter ist. Der Schaden, den eine irreführende Werbemaßnahme für die Allgemeinheit anrichtet, wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Verbraucher in der Folgezeit richtig durch den Werbetreibenden unterrichtet wird. Es muß Aufgabe des Deutschen Werberates sein, mehr als bisher vor der Durchführung von solchen Werbemaßnahmen einzugreifen. Eine nachträgliche, empfehlende Schlichterrolle kann staatliche Eingriffe nicht verhindern. Dort, wo Grundsätze der sozialen Verantwortung nicht eingehalten werden, wie bei der sportlichen Automobilwerbung oder bei der Werbung für Tabak und Alkoholika, ist der Gesetzgeber verpflichtet, aktiv zu werden.

Der Schutz des Verbrauchers macht es erforderlich, daß der Werbetreibende bei Streitigkeiten unverzüglich für seine Behauptungen den Beweis antreten muß. Diese Umkehrung der Beweislast ist hier gerechtfertigt und wird in anderen Staaten schon praktiziert. Die Strafandrohungen müssen eine hohe Abschreckungswirkung erfüllen. Zu beurteilen ist die Werbung nach ihrem mutmaßlichen Eindruck auf die Verbraucher. Unerheblich bleibt, ob eine Absicht zum Betrug oder zur Schädigung vorlag.

Die eingangs erwähnte einseitige Information durch die Unternehmer kann durch solche Maßnahmen jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden. Daher ist zu überlegen, ob nicht institutionelle Zusatz- und Gegeninformationen durch eine breite Streuung in den Massenmedien gegeben werden müssen. Diese Aufgabe könnte die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher und die Stiftung Warentest gemeinsam übernehmen. Eine Finanzierung müßte durch eine Werbesteuer möglich sein. Immerhin betragen die Werbeaufwendungen im Jahre 1972 rd. 8,1 Milliarden DM. Der Betrag für die gesamte Absatzförderung liegt bei rd. 20 Milliarden DM.
(-/26.11.1973/bgy/ee/ex)

+ + +

Abgas-gebremst in die Zukunft

Auf dem Weg zu umweltfreundlichen Kraftfahrzeugen

Von Willi Büberle MdB

Mitglied im Ausschuß für Forschung und Technologie des Bundestages

Gift-abgasfreie Kraftfahrzeuge, Luft über unseren Straßen wie im Hochgebirge, eine Umwelt ohne Staub und ohne Kraftfahrzeu-
glärm - Umweltschutz und schöne Umwelt in Superlativen, aber sicher in dieser Form unerreichbar. Daß unsere Umwelt jedoch auf diesem eminent wichtigen Sektor ein wenig lebenswerter, entgifteter, menschlicher wird, dafür sorgt die Bundesregierung durch die Verwirklichung eines Teilbereichs ihres Umweltschutzprogramms, der bisher weniger Schlagzeilen machte als illegal abgelagerte Arsen- und Cyanidfässer. Es geht dabei um den Arbeitstitel "Forschung und technologische Entwicklung für umweltfreundliche Kraftfahrzeuge".

Die Forschung in der Industrie und den wissenschaftlichen Instituten der Bundesrepublik, wo an den Problemen der Emissionsverminderung auf unseren Straßen gearbeitet wird, unterstützt die Bundesregierung durch abgestimmte Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) und des Bundesministeriums des Innern (BMI) wesentlich. Der Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen des BMFT liegt bei der Schadstoff-Verringerung der Abgase.

Zwar ist eine völlige Abgasfreiheit durch den Einsatz des Elektro-Antriebs möglich, doch läßt einmal der jetzige Entwicklungsstand des E-Motors nur eine sehr begrenzte Anwendung zu; zum andern sind die hohen Anschaffungskosten und die kleinen Energiespeicher-Kapazitäten - um neben der aufwendigen Versorgungsinfrastruktur (neue zusätzliche Kraftwerke und Verteiler-Systeme) nur zwei Nachteile zu nennen - im Individual-Personenverkehr bei der Konkurrenz des Personenwagens so schwerwiegend, daß sich die Anwendung zunächst auf Einzelfälle beschränken muß, wie Stadtbusse und Müllwagen als umweltfreundliche Kommunalfahrzeuge. Die öffent-

liche Hand geht also auch hier wieder mit gutem Beispiel voran.

Die Verbrennungsmaschine wird auch langfristig die größte Bedeutung als Kraftfahrzeug-Antrieb haben, wengleich die neu in den Verkehr kommenden Fahrzeuge beispielsweise durch das Benzin-Blei-Gesetz bei uns oder durch die für 1976 in den Vereinigten Staaten anstehende verschärfte Vorschriften Konsequenzen bei ihrer technischen Ausstattung aufzuweisen haben werden. Änderungen bei der Brennkammer, der Kraftstoffzugabe und der Zündeinrichtung sowie die Verwendung geeigneter Zusatzaggregate, wie katalytische Nachverbrenner und Abgas-Turbolader, rangieren an erster Stelle.

Mit einem Serieneinsatz völlig neuartiger Verbrennungsantriebe - etwa Gasturbine und Dampf- oder Gasmotoren - ist in der Bundesrepublik, ähnlich vergleichbaren Industriestaaten, frühestens für 1980 zu rechnen. Die Bundesregierung wird jedoch bei der technischen Realisierung des Nahziels, die gesundheitsgefährdenden Schadstoffe auf ein erträgliches Mindestmaß zu reduzieren, darauf achten, daß diese "entgifteten" Autos auch wirtschaftlich konkurrenzfähig erhalten bleiben.

Bisher hat das BMFT umweltfreundliche Antriebe mit rund acht Millionen DM gefördert, für 1973 sind 6,2 Millionen DM vorgesehen. Etwa zwei Millionen DM wurden von der Bundesregierung in letzter Zeit für zwei weitere wichtige Forschungsprojekte auf diesem Sektor aufgewendet: Die Entwicklung von elektronischen Abstandswarngeräten soll vorangetrieben werden, um die Zahl der Auffahrunfälle zu verringern; ebenso sind Verkehrsdatenerfassungsgeräte in Vorbereitung, die zu einer besseren Steuerung des Verkehrsflusses führen werden.

"Radar"-geleitet und mit Abstandswarngeräten sicher über unsere Straßen fahren, in einer Luft wie in klimatisch begünstigten Ozon-Zonen - nicht alles ist Vision. Denn: Auch der Himmel über der Ruhr ist wieder blauer geworden... (-/ 26.11.1973/ks/bgy)

Erbschaftssteuerreform muß glaubwürdig sein

Beginn mit der Besteuerung der Familienstiftungen

Von Gunter Huonker MdB

Mitglied des Finanzausschusses des Bundestages

Wie immer, wenn es um den Abbau ungerechtfertigter Steuerprivilegien für Großverdiener oder Großvermögen geht, fehlt es auch bei der Diskussion um die künftige Besteuerung der Familienstiftungen im Erbschaftssteuerrecht nicht an Gegenargumenten von interessierter Seite. So wird z.B. behauptet, daß diese Besteuerung verfassungsrechtlich zweifelhaft sei und in gesamtwirtschaftlich unvertretbarer Weise die Liquidität gefährde. Auch der Hinweis auf die Steuersystematik muß, wie üblich, dafür herhalten, daß das, was aus naheliegenden Gründen verhindert werden soll, steuerrechtlich gar nicht machbar sei. Nur selten sind diese und die anderen Gegenargumente so offenkundig fadenscheinig wie in der Diskussion um die Besteuerung der Familienstiftungen im Erbschaftssteuerrecht.

Die etwa 420 Familienstiftungen in der Bundesrepublik haben fünf Milliarden DM gebunden. Über 80 vH. davon werden von nicht mehr als 20 Familienstiftungen gehalten, für die Namen stehen wie Flick, Thyssen, Krag (hertie), Schickedanz (Quelle), Henle (Klößner), Grundig und Eckes. Zweck dieser Familienstiftung ist es, der Vermögenszersplitterung durch Erbgänge vorzubeugen und Erbschaftsteuer zu sparen. Welches Motiv bei der Gründung auch immer im Vordergrund stehen mag, objektiv ist die Familienstiftung ein vorzügliches Mittel, die Erbschaftsteuer zu umgehen. Erbschaftsteuer wird in erster Linie dadurch gespart, daß nach der Errichtung einer Familienstiftung bis zu ihrer Auflösung, auch über viele Generationen hinweg, nicht ein Pfennig Erbschaftsteuer zu zahlen ist. Da Familienstiftungen meist nur einen geringen Teil der Gewinne ausschütten, entstehen im Laufe der Zeit immer größere, der Erbschaftsteuer auf Dauer entzogene Vermögen. Schon bei der Gründung wird die Familienstiftung gegenüber allen anderen Übertragungen von Vermögen auf juristische Personen begünstigt. Denn bei ihr richtet

sich die Besteuerung nur nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Stifters zu dem in der Stiftungsurkunde entferntest Begünstigten. Normalerweise würde die Besteuerung nach Erbschaftssteuerklasse V erfolgen. Belastet ein geschickter Stifter das Stiftungsvermögen mit weitreichendem Nießbrauch, so kann die Übertragung seines Vermögens auf die Stiftung sogar völlig steuerfrei erfolgen. Wird die Stiftung doch einmal aufgelöst, und ist nur noch ein Begünstigter vorhanden, so ist auch der Übergang des Stiftungsvermögens auf ihn steuerfrei.

Wer sich die bestehenden Familienstiftungen ansieht, weiß, daß es in der Regel nicht mittelständische Unternehmen sind, die in dieser Rechtsform organisiert werden. Deshalb sollten gerade auch weite Kreise der Wirtschaft wegen der Chancengleichheit ein Interesse daran haben, daß das Schlupfloch "Familienstiftung" im Erbschaftssteuerrecht verstopft wird.

Das von interessierter Seite vorgebrachte Gegenargument, durch die Gründung der Stiftung begeben sich der Kapitaleigner seines Besitzes und seiner Bestimmungsrechte über das Unternehmen, verfängt nicht. Denn die Erträge kommen den Begünstigten der Stiftung nach wie vor zugute, also auch dem Stifter, wenn er es so will. Und wer sollte im Ernst behaupten, daß die Familien Flick, Schickedanz, Henle oder Eckes in ihren Unternehmen nicht das Sagen hätten?

Zum Abbau der Privilegien der Familienstiftung haben die Koalitionsfraktionen im Finanzausschuß einen Antrag eingebracht. Danach sollen die Familienstiftungen alle 30 Jahre durch die Fiktion eines Erbfalls besteuert werden. Als Wahlmöglichkeit neben der einmaligen Zahlung der Erbschaftssteuer ist die verzinsliche Verrentung der Erbschaftssteuerschuld während der 30 Jahre vorgesehen. Die Steuer soll nach dem Vohndertsatz der Steuerklasse berechnet werden, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde. Die Familienstiftungen sollen einen Freibetrag von DM 140.000 (d.h. den doppelten Kinderfreibetrag) erhalten. Für Stiftungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Erbschaftssteuerrechts schon 30 Jahre bestehen, soll die Steuer erstmals am 31. Januar 1976 entstehen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene obligatorische Steuerstundungsmöglichkeit soll auf die Familienstiftungen ausgedehnt werden. Die Besteuerung der Übertragung von

Vermögen auf eine Stiftung soll sich nach der Steuerklasse des in der Stiftungsurkunde entferntest Begünstigten richten. Wird die Stiftung aufgehoben, so soll unter bestimmten Voraussetzungen die von der Stiftung zuletzt gezahlte Erbschaftssteuer teilweise auf die Steuer angerechnet werden, die der zu zahlen hat, dem das Stiftungsvermögen zufällt. Entsprechend soll die Besteuerung von Vereinen erfolgen, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist.

Gewiß, die Fiktion eines Erbfalls im Erbschaftssteuerrecht wäre neu. Aber auch die Privilegierung der Familienstiftungen im geltenden Erbschaftssteuerrecht ist ein mindestens ebenso deutlicher Systembruch. Außerdem sollte niemand so tun, als sei das Steuersystem vom Himmel gefallen und dürfe deshalb nicht weiterentwickelt werden. Diese Lösung ist verfassungskonform. Das Argument, Familienstiftungen könnten erbschaftssteuerrechtlich nicht anders behandelt werden als z.B. Aktiengesellschaften, übersieht, daß die Vererbung von Aktien ganz normal der Erbschaftssteuer unterliegt.

Was die Frage der Liquidität im Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer angeht, so wären die Familienstiftungen noch immer besser gestellt als andere. Denn sie wüßten im voraus genau, wann die Erbschaftssteuer anfällt und könnten für diesen Zeitpunkt durch Einbehaltung von Gewinnen vorsorgen. Notfalls können die für die Erbschaftssteuer benötigten Mittel durch Veräußerung eines Teils der von der Stiftung gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen unschwer beschafft werden, was wegen des damit verbundenen Redistribuitionseffekts ökonomisch durchaus wünschbar wäre. Im übrigen steht die verzinsliche Verrentung der Steuerschuld an Stelle der Einmalzahlung zur Wahl und die im Entwurf des neuen Erbschaftssteuerrechts vorgesehene obligatorische Stundung.

Eines der vordringlichsten Ziele der Erbschaftssteuerreform ist die Beseitigung der zahlreichen Umgehungsmöglichkeiten des geltenden Erbschaftssteuerrechts. Wer will all denen, die bisher von den vielen Umgehungsmöglichkeiten Gebrauch machen konnten, klarmachen, warum für sie diese entfallen, wenn man die Privilegierung der Familienstiftungen für Großunternehmen und Großvermögen aufrecht erhält? Wer eine glaubwürdige Reform des Erbschaftssteuerrechts will, muß jetzt die Familienstiftungen der Erbschaftssteuer unterwerfen. (-/26.11.1973/bgy/ex)

+ + +